



Beitragsordnung¹

Zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks erhebt der WV Darmstadt 1970 gem. § 10 der Satzung Beiträge. Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern ist jedes Vereinsmitglied zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet; die Beitragspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden (siehe § 10 Abs. 2 der Satzung). Eine beitragsfreie ordentliche Mitgliedschaft oder Jugendmitgliedschaft ist abgesehen von der Beitragsgruppe M unzulässig. Diese Beitragsordnung, die gem. § 17 Abs. 2 der Satzung nicht Bestandteil der Satzung ist, konkretisiert die satzungsmäßigen Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder setzt sich gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung regelmäßig aus dem Mitgliedsbeitrag und der einmaligen Aufnahmegebühr zusammen. Sofern durch den DSV erhoben, wird die Lizenz-/Wettkampfpasgebühren des DSV dem Mitglied gem. § 10 Abs. 6 der Satzung weiterbelastet. Bei Mitgliedern, die zugleich Mitglied im DSW 1912 sind¹⁰⁾, wird unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 5 der Satzung die WVD-Umlage erhoben. U.U. entstehen Mahn- oder Bearbeitungsgebühren (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Nach § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung ist der Verein außerdem berechtigt, Umlagen oder andere Gebühren zu erheben, wovon er derzeit jedoch keinen Gebrauch macht.

Höhe der Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der WVD-Umlage und der Aufnahmegebühr richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (Beitragsgruppe). Es gilt folgende Staffelung:

Gruppe	Beitragsgruppe ^{3) 6)}	Beitrag ⁷⁾ (in €)	Aufnahmegebühr ⁴⁾ (in €)
M	Teilnehmer Aquaball- und Einführungskurs ohne Teilnahme am regulären Training oder Spielbetrieb ²⁾	105 ¹⁾	16
A0	Schüler bis 12 Jahre ^{2) 9)}	108	16
A1	Jugendliche bis 18 Jahre ^{2) 9)}	144	16
A2	Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende	144	16
A3	Auswärtige Mitglieder (>50 km)	144	26
A4	Mitglieder der Gruppe A2 oder A3 mit Startrecht für den WVD und mit beitragspflichtiger Mitgliedschaft in sowie Trainingsteilnahme bei einem anderen Verein	108	16
B	Erwachsene	181	26
C	Familien mit Kindern unter 18 Jahren	361	41
D	Passive Mitgliedschaft ^{5) 8)}	66	26
E	WVD-Umlage (Zweitmitgliedschaft im DSW 1912) ¹⁰⁾	63	-

Mitgliedern aller Beitragsgruppen wird die Lizenz-/ Wettkampfpasgebühren in der jeweils durch den DSV berechneten Höhe (derzeit 25 €) als durchlaufender Posten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag weiterbelastet, sofern der DSV für das jeweilige Mitglied eine solche erhebt.

¹ In der Fassung vom 18.12.2018, beschlossen von der Mitgliederversammlung am gleichen Tage. Beitrag für Gruppe M durch den Vorstand am 30. März 2023 festgelegt.

Erläuterungen

- 1) Sonderregelung für das erste Mitgliedschaftsjahr; dient als Schnuppergruppe für Kinder, die aus der Schwimmschule kommen. Beitrag in den Folgejahren s. Gruppe A0. Kursgebühr enthält auch Kosten für Schwimmabzeichen.
- 2) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften gem. § 10 Abs. 9 der Satzung deren gesetzliche Vertreter.
- 3) Die Ermäßigungen der Beitragsgruppen M bis A4 sowie C bis E müssen bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres beantragt und die Begründung belegt werden. Der Verein hat Anspruch auf Übermittlung eines geeigneten Nachweises (z.B. Studentenausweis o. ä.).
- 4) Bestand bereits eine Mitgliedschaft, die dann gekündigt wurde, entfällt bei den Beitragsgruppen M bis A4, nicht jedoch bei den Beitragsgruppen B bis E, im Falle des Wiedereintritts eine erneute Aufnahmegebühr. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
- 5) Als passive Mitgliedschaft wird eine reine Fördermitgliedschaft bezeichnet, mit der weder eine Beteiligung am Spiel- noch am Trainingsbetrieb verbunden ist.
- 6) Für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe und damit für die Beitragshöhe sind die am 1.1. des jeweiligen Geschäftsjahrs bestehenden Verhältnisse maßgeblich.
- 7) Das Beitragsjahr entspricht dem satzungsmäßigen Geschäftsjahr. Im Jahr des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag monatsgenau pro rata ermittelt. Erfolgt der Vereinseintritt bis zum 15. eines Monats, wird der volle Monat berechnet. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung endet die Mitgliedschaft u.a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden, der Mitgliederverwaltung oder dem Kassenwart. Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Jahres wirksam; die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende. Das Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft beitragspflichtig. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins besteht Beitragspflicht bis zum Ende des jeweiligen Jahres.
- 8) Die passive Mitgliedschaft eines Mitglieds des DSW 1912, für das der WVD einen anteiligen Beitrag vom DSW erhält, löst keine WVD-Umlage (E) aus.
- 9) Mitglied der Beitragsgruppe A4 kann nur sein, wer dem Grund nach der Beitragsgruppe „Auswärtige Mitglieder (>50km)“ oder „Studenten, Auszubildende, Wehr- o. Zivildienstleistende“ angehört. Vorausgesetzt wird, dass keine regelmäßige Trainingsteilnahme in Darmstadt erfolgen kann und daher bei einem anderen Wasserball- oder Schwimmverein am Wohnort eine Trainingsteilnahme erfolgt. Vorausgesetzt wird ferner, dass an diesen Verein Mitgliedsbeiträge entrichtet werden, ein Erst- oder Zweitstartrecht für den WVD besteht und tatsächlich eine regelmäßige Teilnahme an Ligaspielen für den WVD erfolgt. Darauf, ob es sich um einen „Wegzugsfall“ oder „Heimatvereinsfall“ handelt, kommt es nicht an. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem mit der Mitgliederverwaltung oder der Kassenführung betrauten Vorstandsmitglied jährlich nachzuweisen. Fehlt der Nachweis, wird der Beitrag für die ursprüngliche Beitragsklasse erhoben.
- 10) Bzgl. Mitgliedern der TSG 1846, die dem WVD vor dem 1.1.2014 beigetreten sind, wird auf § 21 Abs. 1 der Vereinssatzung verwiesen.

Zahlungsweise und Fälligkeit, Prenotifikation

Die Zahlungsweise ist jährlich. Die Beiträge und die Lizenz-/Wettkampfpas-Gebühren des DSV werden - für Zwecke der wirtschaftlichen Vereinsführung - gem. § 10 Abs. 7 der Satzung grds. per SEPA-Basis-Lastschrift erhoben und sind gem. § 10 Abs. 10 der Satzung am 15. April eines jeden Geschäftsjahrs fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder der Umwandlung der zuvor bereits erteilten Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zuzustimmen sowie am Einzugstermin eine ausreichende Deckung des bezogenen Bankkontos sicherzustellen (siehe § 10 Abs. 7 und § 21 Abs. 3 der Satzung).

Prenotifikation: Der Verein zieht Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren gem. § 10 Abs. 8 der Satzung unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins (DE90ZZZ00000135216) und der jeweiligen Mandatsreferenz, die der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds entspricht, in der durch diese Beitragsordnung bestimmten Höhe per SEPA-Basis-Lastschrift jährlich zum 15. April ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Prenotifikation erfolgt durch die Ausführungen in § 10 Abs. 8 der Satzung i.V.m. dieser Beitragsordnung. Einer weiteren, für jedes Mitglied individuellen Prenotifikation per E-Mail, Briefpost oder in anderer Form bedarf es nicht,

da sich aus der Satzung und der Beitragsordnung alle erforderlichen Angaben inkl. des Betrags der Lastschrift eindeutig ergeben.

Bei einem Eintritt eines Mitglieds nach dem 15. April eines Jahres wird der unter Berücksichtigung der Erläuterung 7) berechnete Beitrag für das anteilige erste Jahr der Mitgliedschaft unterjährig per SEPA-Lastschrift erhoben. Gleiches gilt, wenn die Lizenz-/Wettkampfpas-Gebühren des DSV nach dem 15. April eines Jahres berechnet werden. Rechtzeitig vor der Lastschrift wird dies dem Mitglied durch eine per E-Mail übermittelte (siehe § 18 Abs. 1 der Satzung) Prenotifikation angekündigt. Gleiches gilt, wenn gem. § 10 Abs. 10 der Satzung eine Verzinsung überfälliger Beträge ausgelöst wird, durch Rücklastschriften entstehende Kosten weiterbelastet werden oder ein Strafgeld verhängt wird.

Sofern eine SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, scheitert, bspw. weil die Bankverbindung erloschen ist, das Bankkonto nicht gedeckt ist oder der Lastschrift durch den Kontoinhaber unberechtigterweise widersprochen wird, darf der in Rede stehende Betrag nach den gesetzlichen Vorschriften nicht noch einmal unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats eingezogen werden. In diesem Fall wird das jeweilige Mitglied ausnahmsweise per E-Mail zur Überweisung des ausstehenden Beitrags aufgefordert.

Weiterbelastung bestimmter Kosten, Bearbeitungsgebühr, Mahngebühr, Verzinsung

Scheitert die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (siehe oben), sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren gem. § 10 Abs. 10 durch das Mitglied zu erstatten. Daneben erhebt der Verein gem. § 10 Abs. 2 der Satzung eine pauschale Bearbeitungsgebühr, die 15 € beträgt. Auf die Verzinsung überfälliger Beiträge oder Lizenz-/Wettkampfpas-Gebühren gem. § 10 Abs. 10 der Satzung wird hingewiesen.

Sollte eine Mahnung erforderlich sein, ist der Verein gem. § 10 Abs. 2 der Satzung berechtigt, zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr je Mahnung eine Mahngebühr zu erheben; diese beträgt ebenfalls 15 €. Sollte die Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder sogar weitergehender rechtlicher Schritte erforderlich sein, ist der Verein berechtigt, etwaige Kosten an das säumige Mitglied weiterzubelasten.

Der Verein stellt auf seiner Website www.wv-darmstadt.de das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ zur Verfügung. Das Mitglied ist nach § 9 Abs. 9 lit. j) der Satzung verpflichtet, bei einer Änderung der Bankverbindung ein neues SEPA-Lastschriftmandat (in Schriftform mit händischer Unterschrift) zu erteilen. Die formlose Mitteilung einer neuen Bankverbindung reicht nach den neuen SEPA-Regelungen nicht aus.

Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf der Website www.wv-darmstadt.de bekannt gemacht. Die Beitragsordnung in der Fassung vom 14.5.2014 wird mit Ausnahme der Regelungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die für das Jahr 2015 Gültigkeit behalten, zum 13.5.2015 aufgehoben. Diese Beitragsordnung in vorliegender Fassung tritt mit Ausnahme der Regelungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die erst ab dem 1.1.2016 gelten, zum 13.5.2015 in Kraft und hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Anhang 1

Auszug beitragsrelevanter Bestimmungen aus der Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(5) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich der Bewerber um eine Mitgliedschaft für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein zwecks elektronischer Kommunikation (siehe § 18) seine E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern der Bewerber um eine Mitgliedschaft über eine E-Mail-Adresse verfügt, sowie zwecks Einzug der Beiträge (siehe § 10) am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die keine E-Mail-Adresse mitteilen, obwohl sie über eine solche verfügen, oder die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verweigern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail, siehe § 18) erklärt werden. Er ist nur für den Schluss eines Kalenderjahrs zulässig. Dabei ist die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahrs einzuhalten.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(9) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet c) der Beitragspflicht nachzukommen (siehe § 10) und dem Verein für Zwecke des Einzugs ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,

j) dem Verein jegliche Änderung von Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern) und der Bankverbindung in Form der Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beiträge

(1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Mahn-, Bearbeitungs- und andere Gebühren sowie Umlagen (im Folgenden zusammenfassend als Beiträge bezeichnet) zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung (siehe § 17 Abs. 2) im Detail geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Ausnahme der Ehrenmitglieder von allen Mitgliedern erhoben. Eine Aufnahmegebühr darf der Verein anlässlich der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erheben; Ehrenmitglieder sind hiervon befreit. Eine Mahngebühr darf der Verein erheben, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine Mahnung erforderlich wird. Scheitert die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, darf der Verein eine Bearbeitungsgebühr erheben. Dies gilt bspw. für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein entgegen § 9 Abs. 9 lit. j) nicht mitgeteilt hat, wenn das bezogene Konto keine Deckung aufweist oder wenn unberechtigterweise die Erstattung des per SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Betrags verlangt wird.

(3) Andere Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.

(4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(5) Mitglieder, die bereits eine beitragspflichtige Mitgliedschaft im DSW 1912 erworben haben oder nachträglich erwerben, zahlen statt des allgemeinen einen besonderen Mitgliedsbeitrag, die WVD-Umlage.

(6) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern neben den Beiträgen etwaige durch den Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) berechnete Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren zu erheben.

(7) Alle Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren werden grds. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist bei Eintritt in den Verein bzw. zum Zeitpunkt der Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (siehe § 9 Abs. 9 lit c)) sowie am Einzugstermin eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sicherzustellen.

(8) Prenotifikation: Der Verein zieht Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000135216 und der jeweiligen Mandatsreferenz, die der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds entspricht, in der durch die Beitragsordnung bestimmten Höhe per SEPA-Basis-Lastschrift jährlich zum 15. April ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(9) Die gesetzlichen Vertreter von Jugendmitgliedern haften dem Verein gegenüber mit dem Minderjährigen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Beiträge und der Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren.

(10) Das Mitglied hat für eine pünktliche Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen Sorge zu tragen. Alle Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren sind an den Verein zur Zahlung fällig am 15. April jeden Jahres. Sind sie zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p.a. für jeden Tag des Verzugs verzinst. Scheitert die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (siehe Abs. 2), so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein kann durch den Vorstand bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verletzungen der Beitragsverpflichtungen ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 11 Maßregelung oder Ausschluss

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstößt, das Vereinseigentum beschädigt, das Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, vornimmt, das trotz mindestens zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder das sich unehrenhaft, massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, können nach seiner vorherigen Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

d) in Fällen des § 10 Abs. 10 Strafgeld.

§ 13 Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

h) Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen der Mitglieder und deren Fälligkeit (siehe § 10),

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme (siehe § 9 Abs. 3 und 7). Das Stimmrecht ruht jedoch so lange, wie ein Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist oder ein Ausschlussverfahren läuft (siehe § 11). Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt (siehe § 9 Abs. 6). Beschlüsse werden grds. mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks (siehe § 1 Abs. 2) und die Auflösung des Vereins (siehe § 20) ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsordnungen

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, hebt auf und ändert auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Elektronische Kommunikation

(2) Von Abs. 1 abweichend muss das SEPA-Lastschriftmandat anlässlich der Begründung der Vereinsmitgliedschaft oder der Änderung der Bankverbindung gem. § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 9 lit. c) und lit. j) im Original mit händischer Unterschrift durch das Mitglied persönlich oder per Briefpost an den Kassenwart übermittelt werden. Gleiches gilt auch in anderen Fällen, sollten gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich machen.

§ 21 Übergangsregelungen

(2) Die Beiträge (siehe § 10) wurden im Januar 2014 letztmals nach dem bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug wurde an 1.2.2014 auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Die in § 10 Abs. 8 formulierte Prenotifikation gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2015. Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist ausschließlich die jährliche Zahlungsweise vorgesehen. Nach der bis zum 14.5.2014 geltenden Beitragsordnung und Satzung bestand für die Mitglieder die Möglichkeit, alternativ zur jährlichen die halbjährliche Zahlungsweise zu wählen. Prenotifikation: Für diejenigen Mitglieder, die bisher die halbjährliche Zahlungsweise gewählt haben, zieht der Verein die Beiträge für das zweite Halbjahr 2014 unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000135216 und der jeweiligen Mandatsreferenz, die der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds entspricht, in der durch die bis zum 14.5.2014 geltenden Beitragsordnung bestimmten Höhe per SEPA-Basis-Lastschrift einmalig zum 1. Juli 2014 ein. Anschließend wird die Zahlungsweise auch für die Mitglieder, die bisher die halbjährliche Zahlungsweise gewählt haben, auf jährlich umgestellt.

(3) Vor dem 1.2.2014 durch Mitglieder, die es entgegen § 9 Abs. 9 lit. c) versäumt haben, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, erteilte Einzugsermächtigungen wurden mit Wirkung zum 1.2.2014 in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieser Umwandlung zuzustimmen oder dem Verein ein neues SEPA-Lastschriftmandat (siehe § 9 Abs. 9 lit. j)) zu erteilen.

Anhang 2

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat / SEPA Direct Debit Mandate

[bitte als Original per Briefpost an WVD'70 - Mitgliederwartin Katrin Mühle, Brentanostr. 26, 64291 Darmstadt schicken]

Name des Zahlungsempfängers / creditor name: Wasserball-Verein Darmstadt '70	
Anschrift des Zahlungsempfängers / creditor address: Straße und Hausnummer / street name and number c/o Dr. Martin Diehl / Waldkolonie 34 Postleitzahl und Ort / postal code and city 64404 Bickenbach	
Gläubiger-Identifikationsnummer / creditor identifier: DE90ZZZ00000135216	
Mandatsreferenz / mandate reference: Die Mandatsreferenz entspricht der Mitgliedsnummer und wird separat mit der Aufnahme in den Verein mitgeteilt. The mandate reference corresponds to the number of the membership and will be notified separately with the admission to the club.	
Ich ermächtige den Wasserball-Verein Darmstadt '70, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Wasserball-Verein Darmstadt '70 auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. By signing this mandate form, you authorise the creditor Wasserball-Verein Darmstadt '70 to send instructions to your bank to debit your account on your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor Wasserball-Verein Darmstadt '70. As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.	
Zahlungsart / type of payment: Wiederkehrende Zahlung / recurrent payment	
Name des Zahlungspflichtigen (= Kontoinhaber) / debtor name:	
Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Kontoinhaber) / debtor address: Straße und Hausnummer / street name and number Postleitzahl und Ort / postal code and city	
Name des Kreditinstituts / name of the bank :	
IBAN des Zahlungspflichtigen (= Kontoinhaber) [max. 22. Stellen] / IBAN of the debtor: DE ____ ____ ____ ____ ____ ____	
BIC [8 oder 11 Stellen] / BIC : ____ ____	
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von [Name ergänzen] / This SEPA direct debit mandate applies for the membership of	
Nur auszufüllen falls der Kontoinhaber nicht zugleich das Mitglied, dessen Beitrag eingezogen werden soll, ist [bspw. Eltern als Kontoinhaber für ihre Kinder , die Mitglied im WVD sind] / To be completed only if the account holder is different from the member whose membership fee is to be drawn, [e.g. parents would be an account holder for their children who are members of the WVD]	
Eine Änderung meiner Bankverbindung teile ich dem Wasserball-Verein Darmstadt '70 unverzüglich mit, indem ich ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteile. Mir ist bekannt, dass der Verein auf seiner Website zu diesem Zwecke das entsprechende Formular zur Verfügung stellt. Ich erkenne an, dass der Verein etwaige Kosten, z. B. für Rückbuchungen wegen fehlender Deckung des Bankkontos oder nicht mitgeteilter Kontoänderung, an seine Mitglieder weiterbelastet. Die Pränotifikation erfolgt durch die Satzung des Vereins in Verbindung mit der Beitragsordnung, beide verfügbar auf der Website des Vereins. Ich verzichte auf eine weitergehende Ankündigung des Lastschritteinzugs. If my bank account changes, I will inform the club immediately by sending a new SEPA direct debit mandate. I am aware that the appropriate form is available on the club's website. I acknowledge that the club will charge possible costs to its members, e.g. for charge backs due to insufficient funds on the bank account or not notified account changes. The prenotification is part of the statutes of the club in connection with the membership fee rules, both available on the club's website. I waive a further announcement of direct debit collections.	
Ort / location:	Datum der Erteilung des Mandats [TT/MM/JJJJ] / date:
Unterschrift des Zahlungspflichtigen (= Kontoinhaber) / signature of the debtor:	